

Satzung der Jugendpflege der Gemeinde Reiskirchen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Reiskirchen hat in ihrer Sitzung am 11.12.2002 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gemeinde Reiskirchen ist Träger von Jugendeinrichtungen in der Gemeinde Reiskirchen.

Die Gemeinde verfolgt mit diesen Einrichtungen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Jugendhilfe.

Dieser Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch gezielte Angebote und Veranstaltungen für Jugendliche, die diese echte Alternativen zu kommerziell ausgerichteten Angebote bieten sollen.

§ 2

Die Gemeinde Reiskirchen ist mit ihrer Jugendpflege selbstlos tätig- Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3

Mittel der Jugendpflege dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Jugendpflege.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Jugendpflege fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Einstellung der Jugendpflege oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweck fällt das Vermögen an die Trägerkörperschaft Gemeinde Reiskirchen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2003 in Kraft.

Reiskirchen, den 13.12.2002

Der Gemeindevorstand
(Siegel)

gez. (Sehr)
Bürgermeister

Die vorstehende Satzung wurde im Reiskirchener Anzeiger Nr. 50 vom 13.12.2002 öffentlich bekanntgemacht.

Reiskirchen, den 13.12.2002

Der Gemeindevorstand
(Siegel)

gez. (Arnold)
Amtsrat